

Preisinformation für Notariatsdienstleistungen

Grundlage für die Gebührenerhebung ist die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erlassene Verordnung über die Notariatsgebühren (NotGebV) vom 23. Oktober 2012. Dieser Tarif ist anwendbar für alle Dienstleistungen des Notariatsbüros (Beratung, Korrespondenz, einholen und erteilen von Auskünften, erstellen von Urkunden, Nebenverträge und Statuten, Anmeldung bei Behörden, ausfertigen von Beglaubigungen etc.).

Die Höhe der Gebühren für die Notariatsdienstleistungen im Einzelfall richtet sich in erster Linie nach dem tatsächlich angefallenen zeitlichen Aufwand im konkreten Geschäft (somit für den Zeitraum ab Erstinstruktion bis zum Mandatsabschluss). Für die Dienstleistungen werden pro Stunde je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen oder auftraggebenden Person in Rechnung gestellt:

	CHF <u>ohne</u> MWST	CHF <u>inkl.</u> MWSt (8,1%)
Notar/in	220.00 - 260.00 / h	237.80 – 281.05 / h
juristischer Mitarbeiter/in	160.00 / h	172.95 / h
Assistent/in, Sekretariat	80.00 / h	86.50 / h

Kanzleiauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

Fotokopien pro	s/w-Kopie:	CHF 0.20	(CHF 0,215 inkl. MWSt)
	Farbkopie	CHF 0.70	(CHF 0.78 inkl. MWSt),
Reiseauslagen für Auto		CHF 0.70/km	(CHF 0.78 inkl. MWSt),
Gebühren terravis pro Auszug:		CHF 4.00	(CHF 4.32 inkl. MWSt).

Porto, Telefon, Fahrspesen mit der Bahn werden nach angefallenem Aufwand zuzüglich MWST abgerechnet. Ebenfalls zusätzlich verrechnet werden Auslagen für Vorprüfungen bei Behörden, bestellte Belegakten und Publikationskosten.

In den Notariatsgebühren nicht inbegriffen sind je nach Geschäft anfallende Drittkosten wie von Behörden (Handelsregister, Grundbuchamt, Erbschaftsamt, Steuerverwaltung etc.) erhobene Gebühren und Steuern (insbesondere bei Grundbuchgeschäften), Geometerkosten und dergleichen, die direkt bei der Kundschaft in Rechnung gestellt werden bzw. zur Bezahlung an die Kundschaft weitergeleitet werden.

Gemäss Gebührenverordnung (NotGebV) gelten:

a) Feste Gebührenansätze (ohne Auslagen):

	CHF <u>ohne</u> MWST (gemäss NotGebV)	CHF <u>inkl.</u> MWST (8,1%)
Ersatz einer Unterschrift	100.-	108.10.-
Bürgschaftserklärung für Ausbildungsdarlehen	250.-	270.25.-
einfache Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens in deutscher Sprache durch Stempelabdruck oder ähnliche Verfahren	20.-	21.60
Beglaubigung einer einseitigen Fotokopie in deutscher Sprache	10.-	10.80
Beglaubigung einer mehrseitigen Fotokopie in deutscher Sprache, mit technischem Mehraufwand zur Erstellung der untrennbaren Verbindung, bis 3 Seiten im Format A4	40.-	43.25
Zeugengeld bei erbrechtlichen Vorgängen, pro Zeuge	20.-	21.60

b) Nach Massgabe des tatsächlich angefallenen Aufwands folgende Rahmengebühren (ohne Auslagen), **alles unter Vorbehalt eines im Einzelfall entstandenen Mehraufwands**:

	CHF <u>ohne</u> MWST (gemäss NotGebV)	CHF <u>inkl.</u> MWST (8,1%)
Ehe- und Erbverträge sowie Vermögensverträge gemäss Partnerschaftsgesetz	500.00 - 1'700.00	540.50 - 1'837.70
letztwillige Verfügungen (Testament)	400.00 - 1'500.00	432.40 - 1'621.50
Gründung einer AG oder GmbH (ohne qualifizierte Tatbestände)	700.00 - 2'000.00	756.70 - 2'162.00
Handänderungsverträge bzgl. Liegenschaften	800.00 - 2'500.00	864.80 - 2'702.50
Dienstbarkeitsverträge (ohne selbständig und dauernde Baurechte)	500.00 - 1'600.00	540.50 - 1'729.60
Errichtung Grundpfandrechte	350.00 - 1'500.00	378.35 - 1'621.50

Bei Grundbuchgeschäften wird die Abwicklung des Geldverkehrs (Bezug und Auszahlung von Darlehenskapitalien und Kaufpreisen, Sicherstellung von Steuer- und Gebührenbeträgen, Abrechnungen etc.) separat, d.h. zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ein Gesuch um Gebührenermässigung ist in der Regel anlässlich der ersten Instruktion, spätestens aber vor der Beurkundung zu stellen.

Ein Kostenrahmen oder eine detaillierte Kostenberechnung im Einzelfall kann gestützt auf das konkret zu beurkundende Geschäft und soweit die Einzelheiten bekannt sind, abgegeben werden.